

## **Vorzeitige Beweidung von extensiv und wenig intensiv genutzten Wiesen**

Die Direktzahlungsverordnung erlaubt es den Kantonen, in Fällen von höherer Gewalt besondere Massnahmen zu ergreifen. Aufgrund der momentanen Trockenheit macht der Kanton Thurgau von dieser Möglichkeit Gebrauch und erlaubt ab sofort (anstelle 1. September) die vorzeitige Beweidung von extensiv genutzten Wiesen (Code 611) und wenig intensiv genutzten Wiesen (Code 612).

Um die Qualität dieser Biodiversitätsförderflächen nicht zu gefährden, können die extensiv und wenig intensiv genutzten Wiesen schonend und über eine möglichst kurze Dauer beweidet werden. Sobald kein Weidegras mehr vorhanden ist, müssen die Tiere von der Weide abgetrieben werden.

### **Auflagen für die vorzeitige Beweidung:**

- Die vorzeitige Beweidung gilt für Flächen im Kanton Thurgau.
- Es muss dem Landwirtschaftsamt kein Gesuch eingereicht werden.
- Das Datum der Beweidung muss im Wiesenjournal eingetragen werden.
- Bei Vernetzungsflächen mit der Zusatzanforderung "Altgras" darf der Altgrasstreifen nicht beweidet werden. Der Altgrasstreifen von 10 % muss ausgezäunt und über den Winter stehen gelassen werden.
- Für NHG-Flächen müssen die kantonalen Vorgaben eingehalten werden.

*Frauenfeld, 6. August 2018: Landwirtschaftsamt*